



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Positionspapier  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zu den Empfehlungen der Monopolkommission  
in ihrem 16. Hauptgutachten betreffend den Bereich  
der Rechtsanwälte**

(BT-Drucksache 16/2460, Kapitel VI, S. 389 ff.)

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
<b>Vorbemerkung</b>	<b>2</b>
<b>Rechtsberatungsgesetz/Rechtsdienstleistungsgesetz</b>	<b>3</b>
<b>Gebührenunterschreitungsverbot</b>	<b>5</b>
<b>Anwaltliche Erfolgshonorare inkl. Quota litis-Vereinbarungen</b>	<b>6</b>
<b>Anwaltliche Werbung</b>	<b>7</b>
<b>Anwaltliches Gesellschaftsrecht</b>	<b>8</b>

## **Vorbemerkung**

Im Juli 2006 hat die Monopolkommission dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie ihr 16. Hauptgutachten mit dem Titel „*Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor!*“ überreicht. In Kapitel VI untersucht die Monopolkommission das Berufsrecht der Freien Berufe, unter anderem auch das der Rechtsanwälte (vgl. Rdnr. 988 ff.). Neben der aktuellen Situation des Rechtsanwaltsberufs (Rdnr. 988 – 992) wird die geschichtliche Entwicklung der Regelungen dargestellt (Rdnr. 993 – 1001). Sodann folgen Ausführungen zum Zugang zum Markt für Rechtsdienstleistungen (Rdnr. 1002 – 1003). Nach der Untersuchung des anwaltlichen Gebührenrechts (Rdnr. 1034 – 1095) folgen Überprüfungen der Werbebeschränkungen (Rdnr. 1096 – 1113) sowie eine Erörterung des gesellschaftsrechtlichen Rahmens für Rechtsberatung (Rdnr. 1114 bis 1127). Der Analyse der berufsrechtlichen Regelungen folgen Empfehlungen der Monopolkommission. Die Monopolkommission legt ihren gesamten Untersuchungen das Prinzip des Vorrangs des Wettbewerbs zugrunde. Die Monopolkommission verkennt dabei, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege sich nicht allein am Wettbewerbsrecht messen lassen kann. Der Rechtsanwalt ist eine tragende Säule des Rechtsstaats. Seine besonderen Rechte und Pflichten – die Grundwerte, Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen – existieren nicht im Interesse der Rechtsanwaltschaft, sondern zum Schutze des rechtsuchenden Bürgers. Der Rechtsstaat würde unter einer geschwächten Anwaltschaft leiden. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Positionen der Bundesrechtsanwaltskammer zu verstehen.

## ***Rechtsberatungsgesetz/Rechtsdienstleistungsgesetz***

### **Empfehlung der Monopolkommission:**

► bei der Reform des Rechtsberatungsgesetzes den Erlaubnisvorbehalt auf den Kernbereich von Rechtsberatung und Rechtsbesorgung zu beschränken; der Referentenentwurf für die Reform des Rechtsberatungsgesetzes ist ein begrüßenswerter Ansatz dazu; jedoch sollte bei einer Neuregelung eine ausdrückliche Gegennorm Tätigkeiten, bei denen der Schwerpunkt auf betriebswirtschaftlichen, technischen oder sonstigen nichtjuristischen Gebieten liegt, vom Begriff der Rechtsdienstleistung ausnehmen; auch sollte der Katalog der ausdrücklich freigestellten Tätigkeiten insbesondere um die betriebswirtschaftlich ausgerichtete Krisen- und Sanierungsberatung erweitert werden (Rdnr. 1002 ff.).

### **Position der BRAK:**

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt den Ansatz der Monopolkommission zur Beschränkung des Anwendungsbereiches des Rechtsberatungsgesetzes (zukünftig: Rechtsdienstleistungsgesetz) ab. Eine enge Definition der Rechtsdienstleistung in Verbindung mit einer Ausdehnung erlaubter Rechtsdienstleistung nichtqualifizierter Personen führt zu einem massiven Abbau des Verbraucherschutzes.

**Empfehlungen der Monopolkommission:**

- ▶ Diplom-Wirtschaftsjuristen als außergerichtliche Berater auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zuzulassen, möglicherweise beschränkt auf die Beratung von Unternehmen; die außergerichtliche Vertretung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sollte von dieser Befugnis ausgenommen sein,
- ▶ Juristen mit erster Prüfung (erstem Staatsexamen) zur außergerichtlichen Rechtsberatung zuzulassen; falls sich das Bachelor-/Master-Modell auch bei den juristischen Studiengängen durchsetzt, sollte diese Erlaubnis bereits für Bachelor-Absolventen gelten,
- ▶ Diplom-Wirtschaftsjuristen und Juristen mit erster Prüfung (erstem Staatsexamen) in gerichtlichen Verfahren, bei denen die Parteien den Prozess auch selber führen können, zur geschäftsmäßigen Prozessvertretung zuzulassen; dagegen sollten sie nicht zur Vertretung in Verfahren zugelassen werden, in denen im Moment Anwaltszwang herrscht (Rdnr. 1023 ff.).

**Position der BRAK:**

Qualifizierte Rechtsberatung und Rechtsvertretung kann es nur von Rechtsanwälten geben. Es muss auch in der Zukunft gewährleistet bleiben, dass Rechtsdienstleistungen grundsätzlich nur von den dazu qualifizierten Rechtsanwälten erbracht werden dürfen. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt daher das Bekenntnis des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum Schutz der Bürger, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsberatung und Rechtsbesorgung. Bei Diplom-Wirtschaftsjuristen und Juristen ohne zweites Staatsexamen, die nicht über eine umfassende juristische Ausbildung wie ein Volljurist verfügen, besteht die Gefahr der unqualifizierten Rechtsberatung. Auch im Falle der Umsetzung des Bologna-Prozesses ist daher auszuschließen, dass Bachelor-Absolventen rechtsberatend tätig werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer zusätzlichen Belastung der Justiz. Die Dauer der Verfahren, die von den Parteien selbst betrieben werden, ist erheblich höher als bei den Verfahren, die von anwaltlich vertretenen Parteien geführt werden. Entsprechendes würde eintreten, wenn in Verfahrensrechten nicht ausgebildete Diplomwirtschaftsjuristen oder Absolventen des 1. Staatsexamens vor Gerichten auftreten dürfen.

## **Gebührenunterschreitungsverbot**

### **Empfehlung der Monopolkommission:**

► das anwaltliche Gebührenunterschreitungsverbot auch für den gerichtlichen Bereich aufzuheben; gesetzliche Vergütungsregelungen sollten in Zukunft nur noch ein Referenztarif sein, der gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird; zudem sollte die Vergütungsregelung eine Höchstgrenze für die Kostenerstattung im Prozess darstellen und eine Vergütung für Fallgruppen festlegen, in denen der Anwalt zur Annahme des Mandats verpflichtet ist (Rdnr. 1034 ff.).

### **Position der BRAK:**

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Forderung der Monopolkommission, das Gebührenunterschreitungsverbot aufzuheben, ab. Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 05.12.2006 in den verbundenen Rechtssachen C-94/04 und C-202/04 (Cipolla und Macrino) stellt der Gerichtshof ausdrücklich fest, dass festgesetzte Mindestgebühren zum Schutz der Verbraucher, und zum Schutz der geordneten Rechtspflege geboten sein können. In Deutschland gilt das Prinzip der **Kostenerstattung**, das in das gesamte System der Justizgesetze eingebettet ist. Dieses System garantiert eine gerechte, zügige und justizentlastende Abwicklung der prozessualen Kosten. Darüber hinaus ist eine **Kostentransparenz** garantiert. Die Vorhersehbarkeit der entstehenden Gebühren ist verbraucherfreundlich. Weiterhin ermöglicht das Vorhandensein einer gesetzlichen Vergütungsregelung das kostengünstige Angebot von **Rechtsschutzversicherungen** mit freier Anwaltswahl. Ein Großteil der Bevölkerung kann so kostengünstig gegen das Risiko versichert werden, Rechtsverfolgungskosten aufwenden zu müssen. Darüber hinaus wird so auch die Möglichkeit der **Prozesskostenhilfe** gewährleistet. Die deutsche Anwaltschaft verzichtet damit auf einen Teil ihrer Vergütung zugunsten des wirtschaftlich schwachen Bürgers, indem sie im Rahmen von Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung ihre Leistungen für niedrigere Vergütung erbringt. Gesetzliche Vergütungsregelungen ermöglichen einen Ausgleich zwischen der nicht kostendeckenden Tätigkeit in den vorstehenden Verfahren und der übrigen Anwaltstätigkeit. Darüber hinaus darf die anwaltliche Qualität gerade auch im Hinblick auf die große Zahl deutscher Rechtsanwälte nicht durch einen Verdrängungswettbewerb unterlaufen werden.

## ***Anwaltliche Erfolgshonorare inkl. Quota litis-Vereinbarungen***

### **Empfehlung der Monopolkommission:**

► Erfolgshonorar und quota litis zuzulassen; jedoch sollte die nachträgliche gerichtliche Kontrolle dieser Honorare in Bezug auf eine angemessene Höhe möglich sein; Kriterien für eine Angemessenheit sollten unter anderem die Höhe des Streitwerts, die Erfolgchancen des Prozesses sowie die vom Anwalt zusätzlich übernommenen Aufwendungen sein (Rdnr. 1066 ff.).

### **Position der BRAK:**

Keinesfalls dürfen durch eine Aufhebung des Verbots des Erfolgshonorars die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, das System der Prozesskostenhilfe sowie das Prinzip der Kostenerstattung gefährdet werden.

## ***Anwaltliche Werbung***

### **Empfehlung der Monopolkommission:**

► die anwaltliche Werbung aus dem Berufsrecht herauszunehmen und nur noch den allgemeinen Regelungen des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb zu unterstellen; das Berufsrecht sollte sich auf ein Verbot von aggressiven oder irreführenden Vorgehensweisen bei der Ansprache einzelner Personen (eindeutiges „ambulance chasing“) beschränken (Rdnr. 1096 ff.).

### **Position der BRAK:**

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Forderung der Monopolkommission ab, die Regelungen zur anwaltlichen Werbung aus dem Berufsrecht herauszunehmen. Die speziellen berufsrechtlichen Regelungen zur anwaltlichen Werbung sind erforderlich zur Ausfüllung der in § 3 UWG enthaltenen Generalklausel. Nur diese speziellen Regelungen können der besonderen Stellung und Funktion des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege hinreichend gerecht werden.

## **Anwaltliches Gesellschaftsrecht**

### **Empfehlung der Monopolkommission:**

► die Zusammenarbeit der sozietätsfähigen Berufe in Form von Kapitalgesellschaften einheitlich zu regeln; dabei sind die bisher bestehenden Mehrheitserfordernisse für einzelne Berufsgruppen aufzuheben (Rdnr. 1115 ff.).

### **Position der BRAK:**

Die Empfehlung der Monopolkommission, die Zusammenarbeit der sozietätsfähigen Berufe in Form von Kapitalgesellschaften einheitlich zu regeln, dient der Rechtsvereinheitlichung und wird von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt. Abgelehnt wird von der Bundesrechtsanwaltskammer jedoch, die bisher bestehenden Mehrheitserfordernisse für Rechtsanwälte in Kapitalgesellschaften aufzugeben. Die gesetzlich geregelten Mehrheitserfordernisse stellen die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in der Anwaltsgesellschaft sicher.

### **Empfehlung der Monopolkommission:**

► als Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH auch Personen, die keinen sozietätsfähigen Beruf ausüben, zuzulassen; jedoch sollte es weiterhin erforderlich sein, dass mindestens einer der Geschäftsführer der GmbH Rechtsanwalt ist; die nichtanwaltlichen Geschäftsführer dürfen keine anwaltlichen Leistungen an Dritte erbringen, ihre Rechte und Pflichten sind jedoch teilweise, z. B. bei der Verschwiegenheit, denen der Anwälte anzugleichen (Rdnr. 1117 ff.).

### **Position der BRAK:**

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Empfehlung der Monopolkommission ab, Angehörige nichtsozietätsfähiger Berufe in einer Rechtsanwalts-GmbH als Geschäftsführer zuzulassen. Es muss weiterhin der maßgebliche anwaltliche Einfluss gewährleistet sein, damit die Gesellschaft nicht von Erwägungen beeinflusst wird, die dem gesetzlichen Leitbild des Anwalts zuwider laufen. Unklar ist, wie die anwaltlichen Rechte und Pflichten bei Nicht-Rechtsanwälten als Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft sichergestellt werden sollen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Rechtsanwalts-GmbH anders als alle sonstigen gewerblichen Kapitalgesellschaften eine Berufsausübungs-GmbH ist. Ein Geschäftsführer einer solchen GmbH kann deshalb nur derjenige sein, der einen sozietätsfähigen Beruf ausübt.

**Empfehlung der Monopolkommission:**

► Personen die keinen sozietätsfähigen Beruf ausüben, auch als Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GmbH zuzulassen; es sollten jedoch Vorkehrungen getroffen werden, um eine Transparenz der Eigentümerstruktur gegenüber potentiellen Mandanten herzustellen und Interessenkonflikte zu verhindern; eine Börsennotierung der Rechtsanwalts-AG sollte ausgeschlossen sein; daneben ist an eine Zuverlässigkeitsprüfung der nichtanwaltlichen Kapitalgeber zu denken; falls der Gesetzgeber dies für sinnvoll hält, wäre auch eine anteilmäßige Beschränkung der Kapitalbeteiligung von Nichtanwälten möglich (Rdnr. 1021 ff.)

**Position der BRAK:**

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Forderung der Monopolkommission, eine Börsennotierung der Rechtsanwalts-AG auszuschließen. Vehement spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer jedoch gegen den Vorschlag der Monopolkommission aus, eine Kapitalbeteiligung Dritter an einer Rechtsanwaltsgesellschaft zuzulassen. Die Transparenz der Eigentümerstruktur ist zu Lasten des Mandanten bei verschachtelten gesellschaftsrechtlichen Strukturen nicht gewährleistet. Darüber hinaus ist die Unabhängigkeit der in der Gesellschaft arbeitenden Rechtsanwälte gefährdet und ein Interessenkonflikt ist jederzeit möglich.